

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0685/2015</b>
Auskunft erteilt:	Herr Bierstedt
Ruf:	60918-300
E-Mail:	Bierstedt@stadt-muenster.de
Datum:	14.10.2015

Betrifft

Darstellung der öffentlich geförderten Beschäftigung im Jobcenter Münster – aktueller Stand

Beratungsfolge

28.10.2015 Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und  
Arbeitsförderung

Bericht

**Bericht:**

**I. Ausgangslage**

Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist, Menschen von der Hilfeleistung unabhängig zu machen. Dies soll in der Regel durch Aufnahme oder Wiederaufnahme einer auskömmlichen und Hilfe unabhängig machenden Beschäftigung erfolgen. Es zeigt sich aber immer stärker, dass der Anteil direkt vermittlungsfähiger Leistungsbeziehender sinkt. Nicht selten sind eine oder mehrere Einschränkungen vorhanden, die eine sofortige und vor allem auch nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt verhindern.

Viele Menschen beziehen daher über viele Jahre Leistungen der Grundsicherung für Arbeit. In der Abbildung 1 ist die Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit<sup>1</sup> deutschlandweit, in NRW sowie in Münster dargestellt.

<sup>1</sup> Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind.

### Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen (Rechtskreis SGB II)

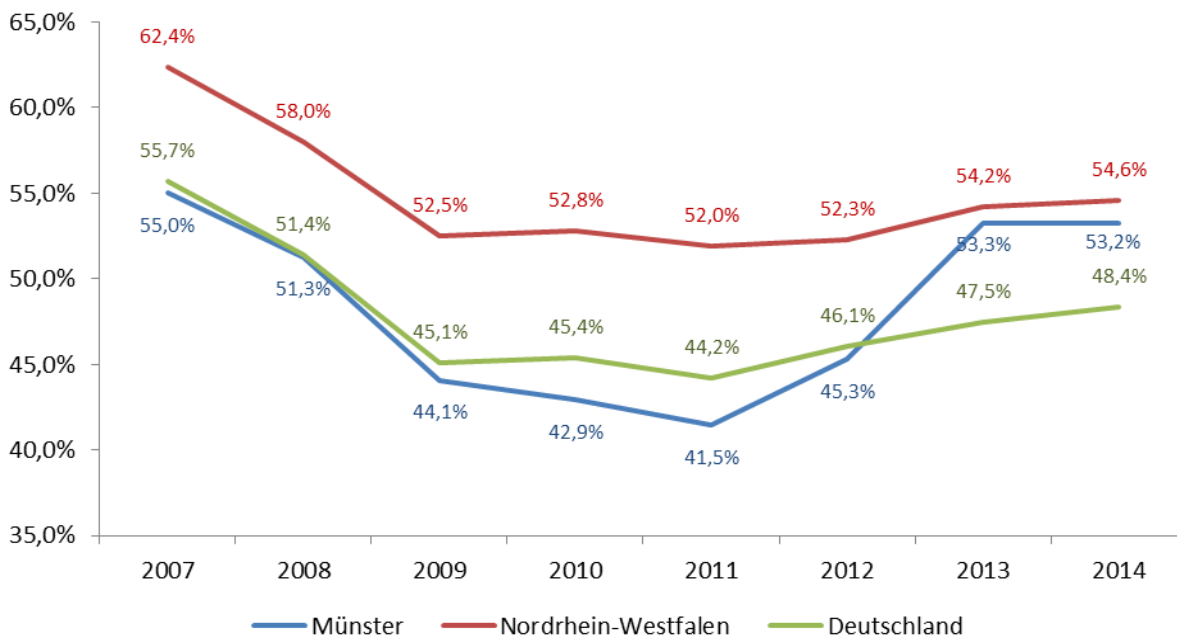


Abbildung 1 - Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen (Rechtskreis SGB II)

Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen des Rechtskreises SGB II beträgt in Münster im Jahr 2014 53,2 %. Wie aus dem vorherigen Diagramm ersichtlich ist, liegt der Wert damit unter dem Landes-, aber über dem Bundesdurchschnitt. Bis 2012 lag der Anteil noch unter dem Bundesschnitt.

### Zeitreihe der Langzeitarbeitslosen nach Dauer der Arbeitslosigkeit (Rechtskreis SGB II)

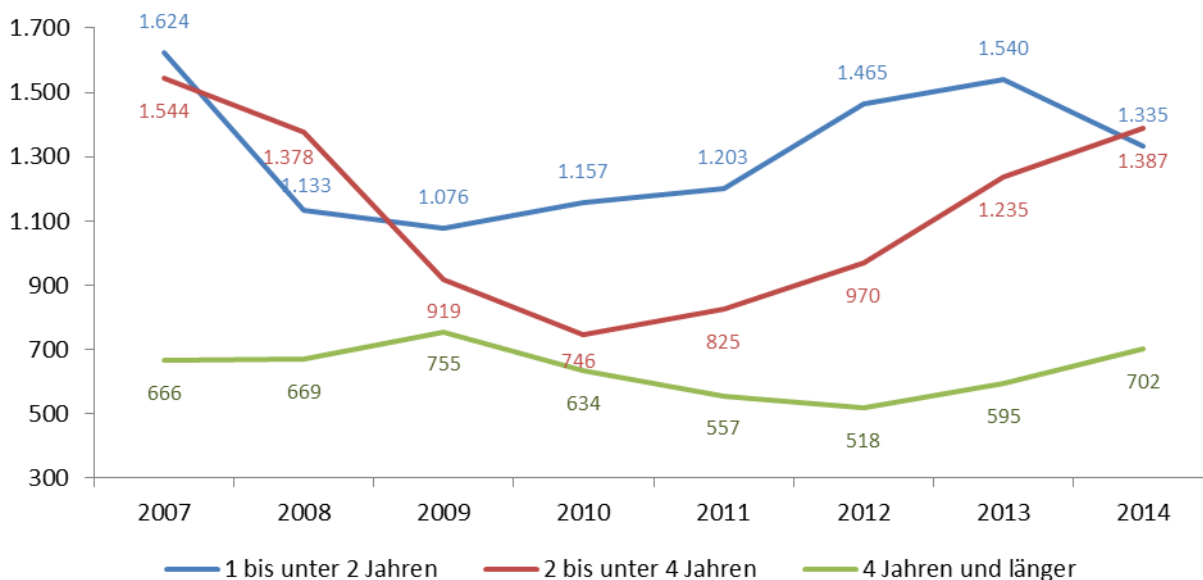
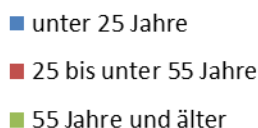
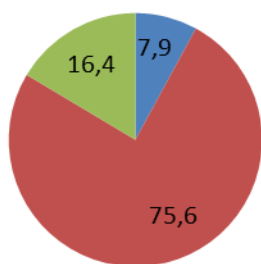


Abbildung 2 - Zeitreihe der Langzeitarbeitslosen nach Dauer der Arbeitslosigkeit (Rechtskreis SGB II)

Die Zahl der Langzeitarbeitslosen mit einer Dauer von zwei bis unter vier Jahren ist seit 2010 kontinuierlich angestiegen. In den vergangenen zwei Jahren hat zudem die Zahl derer zugenommen, die bereits seit vier Jahren und länger arbeitslos sind. Es lässt sich insofern feststellen, dass die Anzahl der Leistungsbeziehenden, bei denen eine verfestigte Arbeitslosigkeit eingetreten ist, deutlich zunimmt.

Arbeitslose insgesamt



Langzeitarbeitslose

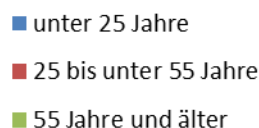
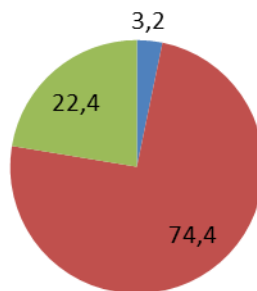


Abbildung 3 – Altersstruktur

Hinsichtlich der Struktur der Langzeitarbeitslosen lässt sich festhalten, dass im Vergleich zur Arbeitslosigkeit insgesamt gerade ältere Leistungsbezieher von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind. Die Gruppe der unter 25-Jährigen nimmt hingegen nur einen kleinen Teil der Langzeitarbeitslosen ein.

Die geschlechterspezifische Betrachtung ergibt, dass 55,6 % aller Arbeitslosen und 56,1 % der Langzeitarbeitslosen männlich sind. Demgegenüber steht ein Anteil der Frauen von 44,4 % bei allen Arbeitslosen und 43,9 % bei den Langzeitarbeitslosen.

Der Arbeitsmarkt zeigt sich insgesamt in einer guten Verfassung. Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befindet sich auch in Münster im Aufwärtstrend.

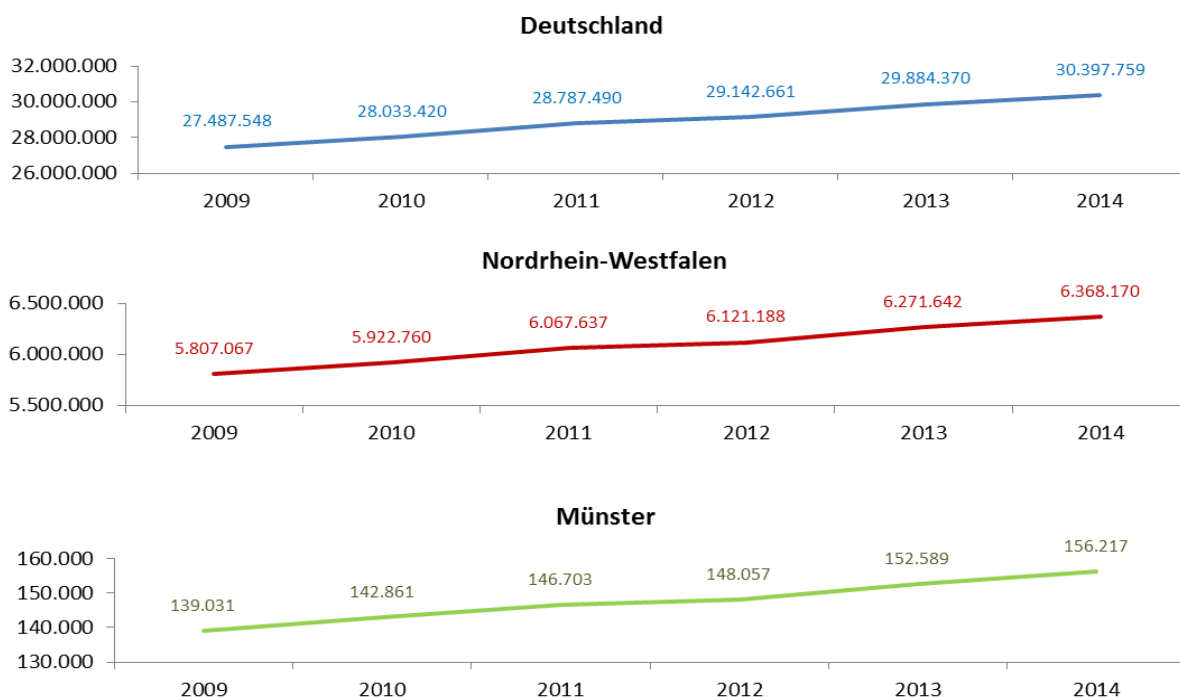


Abbildung 4 - Entwicklung der Beschäftigung

Auf der anderen Seite ist erkennbar, dass trotz der vorstehenden Entwicklung nicht alle Menschen an der positiven Entwicklung partizipieren. Ein Grund für diese Entwicklung ist die stetig wachsende Nachfrage nach Arbeitskräften mit Fach-, Spezial- oder Expertenwissen. Zum Beispiel werden im kaufmännischen Bereich MitarbeiterInnen mit vertieften Kenntnissen im Personal-, Arbeits- und Steuerrecht gesucht.

Insgesamt knapp 12 % (17.723 Personen) aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind im Helferbereich tätig. Zwar wurden in den letzten Jahren auch in diesem Bereich Arbeitsplätze geschaffen (+1,2 Prozent = 208 Arbeitsstellen), jedoch weitaus weniger als in den Bereichen, in denen fundierte Fachkenntnisse und Fertigkeiten nachgefragt werden (+ 1,9 Prozent = 2.553 Arbeitsstellen). Hinzu kommt, dass auch in den sogenannten Helferberufen das Anforderungsprofil nicht geringer geworden ist. Neben zeitlicher Flexibilität (z.B. Arbeiten in Mehrschichtsystemen) werden auch hohe Anforderungen an die physische und psychische Leistungsfähigkeit gestellt (z.B. permanentes Stehen, Akkordarbeit).



Dies bedeutet insbesondere für geringqualifizierte Menschen, deren gesundheitlichen Ressourcen begrenzt sind oder die aufgrund von Betreuungsaufgaben nicht im vollen Umfang zeitlich flexibel ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen können, dass sie in Münster nur geringe Chancen auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung haben.

Diese Problematik aufgreifend wurden in den vergangenen Jahren verschiedene gesetzliche Regelungen und Sonderprogramme ins Leben gerufen, die Beschäftigungsmöglichkeiten für die betroffenen Personenkreise beinhalten und damit auch zumindest vorübergehend eine soziale Teilhabe durch Beschäftigung ermöglichen. Die Bezeichnung „öffentlich geförderte Beschäftigung (ögB)“ ist grundsätzlich ein Oberbegriff. Mit diesem Bericht sollen die bestehenden Regelungen sowie die vorhandenen Programme und Projekte, die in der Stadt Münster umgesetzt werden, dargestellt werden.

## II. Öffentlich geförderte Beschäftigung (ögB) allgemein

Unter dem Begriff öffentlich geförderter Beschäftigung (ögB) subsumieren sich verschiedene arbeitsmarktpolitische Instrumente. Bei sehr weiter Auslegung können darunter auch alle Förderungen an Arbeitgeber (z. B. Eingliederungszuschüsse) zur Beschäftigung von Arbeitslosen darunter verstanden werden. Diese geförderten Beschäftigungen können auf dem ersten Arbeitsmarkt bestehen oder aber gesonderte, für bestimmte Zielgruppen geschaffene, Beschäftigungsmöglichkeiten sein. Unter Letztere fallen insbesondere Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II oder z. B. das Programm der Landesregierung zur Förderung von öffentlicher Beschäftigung in Verbindung mit einer Förderung gem. § 16e SGB II.

Generell ist es gebräuchlich die öffentlich geförderte Beschäftigung in zwei Förderbereiche aufzuteilen:

Beschäftigung schaffende Förderung	Beschäftigung begleitende Förderung
	
In der Regel Förderung bei gemeinnützigen oder öffentlichen Trägern	In der Regel Förderung von bestehenden, regulären Beschäftigungsverhältnissen bei erwerbswirtschaftlich orientierten Unternehmen

Bei den Beschäftigung schaffenden Förderungen werden oftmals besondere Anforderungen an die Beschäftigungsverhältnisse selbst gestellt. So sollen die Arbeiten i. d. R. „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse“ und „wettbewerbsneutral“ sein.

Die Rechtsnorm des § 16e SGB II „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ bekommt im Kontext von öffentlich geförderter Beschäftigung eine besondere Bedeutung, da sich Projekte häufig nur in Kombination mit einer Förderung nach § 16e SGB II realisieren lassen.

Beispielsweise können erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) mit multiplen und besonders schweren Vermittlungshemmnissen nach dem § 16e SGB II durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden und erhalten auf diese Weise die Chance, in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis<sup>2</sup> mit einem Zuschuss von bis zu 75% des Arbeitsentgelts einzumünden. Voraussetzung der Förderung ist neben der bestehenden Langzeitarbeitslosigkeit (§ 18 SGB III) das Vorliegen einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten des Bewerbers in Form von mindestens zwei Vermittlungshemmnissen. Darüber muss eine mindestens 6-monatige Aktivierungsphase vorangegangen sein, in welcher auf der Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung und unter Nutzung von Eingliederungshilfen die Integration in den Arbeitsmarkt erfolglos versucht wurde. Am Ende dieser nicht erfolgreichen Aktivierungsphase muss dann eine Prognoseentscheidung dergestalt erfolgen, dass innerhalb der nächsten 24 Monaten eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Förderung nach § 16e SGB II voraussichtlich nicht realisiert werden kann.

Für beide o. g. Förderbereiche sind von Seiten des Bundes und des Landes NRW Projektauftrufe erfolgt, an denen sich das Jobcenter Münster beteiligt. Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Münster 2013 entschieden, für das Landesprojekt die erforderlichen flankierenden kommunalen Finanzmittel bereitzustellen (V/0420/2013). Weiter hat der Rat der Stadt Münster in 2014 beschlossen, dass über den Einsatz kommunaler Mittel hinaus die öffentlich geförderte Beschäftigung für das Landesprojekt mit jährlich 96.000,00 € flankierend unterstützt wird und 15-20 Personen pro Jahr in öffentlich geförderte Beschäftigung einmünden sollen. Für das Landesprojekt zur öffentlich geförderten Beschäftigung und die kommunale Initiative sind Mittel des Jobcenters zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II mit den dort genannten rechtlichen Voraussetzungen einzubringen. Die höchst zulässige Fördersumme beträgt gem. § 46 SGB II max. 20% des Eingliederungstitels des Jobcenters für Förderungen nach §§ 16e und 16f SGB II<sup>3</sup> (gesetzliche Fallzahlbeschränkung). Dies bedeutet auf Basis des Eingliederungstitels 2015 eine finanzielle Obergrenze von rd. 1.9 Mio. Euro. Verausgabt werden für diese Instrumente in 2015 ca. 1,0 Mio. Euro. Bei durchschnittlichen Kosten von rd. 1.750,00 € / Monat und keinen Mittelan-satz nach § 16f SGB II können durch das Jobcenter max. 90 Personen jahresdurchschnittlich gefördert werden.

### **III. Öffentlich geförderte Beschäftigung in Münster**

#### **1. Umsetzung des § 16e SGB II in der Fassung bis zum 31.03.2012**

Förderung von Arbeitnehmern bis max. zum Eintritt in die Altersrente. Hier fördert das Jobcenter aktuell noch 52 Arbeitnehmer. Diese Förderungen werden vom Bund ausfinanziert. Nicht verausgabte Mittel können nicht für andere Förderungen eingesetzt werden. Das Jahresvolumen liegt bei knapp 747.000,00 €.

#### **2. Umsetzung des § 16e SGB II in der neuen Fassung**

In der neuen Fassung werden aktuell 33 Personen nach § 16e SGB II gefördert. Dies entspricht einem Finanzvolumen in 2015 von ca. 510.000,00 €.

#### **3. ESF-Förderprogramm des Landes (Bewilligungszeitraum 01.01.14 – 30.09.15) ögB Land I**

Im April 2014 mündeten 15 Teilnehmer in das Projekt ein. Bedingt durch zwei Abbrüche im April sowie im September konnten weitere 2 Arbeitnehmer auf die freigewordenen Plätze vermittelt werden und an dem Projekt teilnehmen. Diese Arbeitsverhältnisse wurden gem. § 16e SGB II

<sup>2</sup> ausgenommen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

gefördert. Zusätzlich wurden weitere kommunale Mittel aus eingesparten Kosten der Unterkunft (KdU) für begleitende Bausteine (Qualifizierung, Coaching usw.) zur Verfügung gestellt.

#### 4. ESF-Förderprogramm des Landes (Bewilligungszeitraum 01.01.16 – 31.03.18) ögB Land II

Im Zuge des o. a. Förderprogramms des Landes wird die QuadA (Qualifizierung durch Arbeit) einen weiteren Antrag beim Land NRW stellen. Geplant ist eine Förderung ab 01.01.2016 (Einstellung der Arbeitnehmer zum 01.04.2016) im Umfang von 15 zu fördernden Arbeitnehmern. Auch hier erfolgt eine Förderung der Arbeitsverhältnisse aus § 16e SGB II. Zusätzlich sollen kommunale Mittel aus eingesparten KdU eingesetzt werden.

#### 5. ögB kommunal

Aufgrund des o.g. Ratsbeschlusses aus 2014 konnten seitdem insgesamt 12 weitere Förderungen gem. § 16e SGB II im Umfang von 12 eingestellten Arbeitnehmer realisiert werden. Fünf weitere Förderanfragen liegen vor, so dass davon auszugehen ist, dass der Ratsbeschluss vollinhaltlich in 2015 umgesetzt wird.

#### 6. ESF Bundesprogramm zur Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit

Das Jobcenter Münster wird sich darüber hinaus an dem durch den ESF geförderten Bundesprogramm zur Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit beteiligen.

##### a. Zielgruppe

Arbeitslose, erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus dem Rechtskreis SGB II, die

- seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen arbeitslos sind,
- mindestens 35 Jahre alt sind und
- über keine verwertbare Berufsausbildung verfügen und
- bei denen eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auf andere Weise voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

Das Jobcenter Münster hat aufgrund der lokalen Arbeitsmarktverhältnisse 55 Förderfälle (= zu fördernde Beschäftigungsverhältnisse) beantragt und bewilligt bekommen. Davon sind 45 Normalfälle und 10 Intensivförderfälle. Letztere unterscheiden sich von den Erstgenannten dadurch, dass die Arbeitslosigkeit bei den zu fördernden Personen seit über 5 Jahren besteht.

Ziel des Programms ist es, arbeitsmarktferne langzeitarbeitslose Leistungsbeziehende im SGB II nachhaltig in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren (weitere Details siehe Anlage 1).

#### 7. Bundesprogramm „Soziale Teilhabe“

Das Jobcenter ist dem Teilnehmerwettbewerb des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gefolgt und hat sich am Wettbewerb mit einem Konzept beteiligt. Hier konnte das Jobcenter Münster mit seinem Konzept überzeugen und wurde mit 104 weiteren Jobcentern ausgewählt, einen entsprechenden Antrag beim Bundesverwaltungsamt zu stellen. Von dort ist der entsprechende Bewilligungsbescheid am 08.10.2015 im Jobcenter eingegangen.

Das Beschäftigung schaffende Projekt hat zum Ziel, die soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen und Übergänge in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern. Vorgesehen ist die Schaffung von 50 Beschäftigungsmöglichkeiten mit bis zu 30 Wochenstunden. Die Beschäftigungs-

möglichkeiten können bei öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern eingerichtet werden. Sie müssen „zusätzlich“ und „wettbewerbsneutral“ sein und im „öffentlichen Interesse“ liegen.

#### 8. Zusammenfassung

Im Jahresverlauf 2016 werden insgesamt rund **204 Personen** im Rahmen von öffentlich geförderter Beschäftigung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Es bedarf noch weitergehender Analysen und Entscheidungen, inwieweit eine Ausweitung notwendig ist bzw. finanziert werden kann. Hierzu wird die Verwaltung im ersten Halbjahr 2016 einen entsprechenden Vorschlag erarbeiten.

#### **IV. Drittmittelakquise des Jobcenters Münster**

Das Jobcenter Münster hat sich zur Umsetzung der lokalen aktiven Arbeitsmarktpolitik und Ausweitung der Fördermöglichkeiten für die Leistungsberechtigten an diversen Projekten (s. Anlage) im Rahmen der neuen ESF-Förderperiode bzw. an offerierten Bundesprogrammen beteiligt bzw. selbst entsprechende Anträge gestellt. Die neue ESF-Förderperiode sieht unter anderem die Aufforderung nach Kooperationsverbänden zwischen Jobcentern und Agenturen für Arbeit sowie Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung aufgenommen worden. Durch die Einbindung der verschiedenen Akteure der Arbeitsmarktintegration soll der regionale Bedarf des Arbeitsmarktes stärker berücksichtigt und eine Arbeitsmarktintegration benachteiligter Personen individuell und strukturell erleichtert werden. Im Vordergrund steht die Wirkung für die Zielgruppen, die auch in Form von quantifizierbaren Output- und Ergebnisindikatoren nachgewiesen werden muss. Zur Realisierung der Projekte ist es teilweise erforderlich, dass das Jobcenter die für die Projektförderung benötigten Eigenmittel durch Stellenanteile einbringt. Diese Stellenanteile müssen im Gegensatz zu früheren Projektförderungen immer in einem Mindestumfang von 0,25 Vollzeitäquivalenten eingebracht werden. Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen konnten bereits jetzt rund 6,3 Mio. Euro an zusätzlichen Finanzmitteln in die Region geholt werden.

In Vertretung

gez.  
Cornelia Wilkens  
Stadträtin

**Anlage:  
Kurzbeschreibung der Projekte**